

Ortsgemeinde Sitters

Az.: 3/610-13(31)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung von Sitters zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sitters hat in öffentlicher Sitzung vom 02. April 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung Sitters beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Sitters wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 5,4 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp in dem Plangebiet zu ermöglichen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich überwiegend in privatem Eigentum und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) befindet sich nord-östlich des Siedlungskörpers von Sitters und grenzt östlich direkt an die Gemarkungsgrenze von Alsenz an.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 852/1
- im Osten: durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Alsenz
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 855, 856 und 857
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 846, 847, 848, 849

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 851 (teilweise), 852/2, 853 und 854 im Gemarkungsteil „Waldbruch“ und hat eine Größe von ca. 5,4 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp errichtet werden. Die Fläche soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Sitters – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist der beabsichtigte Planbereich bis auf die Randbereiche im Norden und im Süden (Ackerzahl > 41) sowie im Süd-Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Im Rahmen der vorgesehenen Neuaufstellung eines eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist das Plangebiet dann entsprechend als Sondergebiet PV auszuweisen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der städtebaulichen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 08. Juli 2024 bis einschließlich Freitag, dem 13. September 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-sitters/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 17. Juni 2024
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK WALDBRUCH“ IN DER ORTSGEMEINDE SITTERS

